



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Kooperationsvertrag zwischen der Gesamthochschule Paderborn und der
Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche
Musikakademie

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Kooperationsvertrag

zwischen der
Gesamthochschule Paderborn
(im folgenden Gesamthochschule genannt)
und der

Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe
Nordwestdeutsche Musikakademie
(im folgenden Musikhochschule genannt)

§ 1

Vertragszweck

- (1) Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, auf der Grundlage eines an der Gesamthochschule einzuführenden Studienganges Musikwissenschaft künftig nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit soll die bisherigen Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an den beiden Hochschulen erweitern und verbessern, indem
 - a) neue Studienabschlüsse eröffnet,
 - b) vorhandene Kapazitäten effektiver genutzt,
 - c) einer größeren Zahl von Studenten vielfältigere Lehrveranstaltungen, insbesondere für das musikwissenschaftliche Studium, angeboten und
 - d) interdisziplinäre Arbeiten sowie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben möglich gemacht werden.

Die Zusammenarbeit dient damit zugleich der Bildungswerbung im Raum Ost-westfalen-Lippe und trägt zur Strukturverbesserung in diesem unterversorgten Teil bei.

§ 2

Einrichtung und Durchführung des Studienganges

- (1) Die Gesamthochschule wirkt darauf hin, daß im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister im Fachbereich 4 Kunst- und Musikpädagogik ein Studiengang Musikwissenschaft eingeführt wird, der mit der
 - a) Magisterprüfung in Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach,
 - b) Promotion zum Dr. phil. im Fach Musikwissenschaft abgeschlossen werden kann.
- (2) Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Fachbereichs der Gesamthochschule wird das Lehrangebot für den Studiengang von der Gesamthochschule und der Musikhochschule gemeinsam erbracht. Der Ort der Lehrveranstaltungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Soll eine Lehrveranstaltung nicht am Hochschulort des verantwortlichen Lehrenden stattfinden, so bedarf es hierfür der Einwilligung des Lehrenden. Die Wahrnehmung von Lehrverpflichtungen im Rahmen des Studiengangs Musikwissenschaft erfolgt auch für die Lehrenden der Musikhochschule unter Anrechnung auf das Lehrdeputat.

§ 3

Kooperationskommission

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik der Gesamthochschule und der Institutskonferenz der Musikhochschule im Zusammenhang mit der Kooperation der beiden Hochschulen zu treffen sind, wird eine Kooperationskommission gebildet.

Der Kommission gehören an:

je zwei Hochschullehrer und je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule und des Fachs Musik der Gesamthochschule sowie zwei Studenten des Fachs Musikwissenschaft.

Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von der Institutkonferenz und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Solange Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Musikhochschule nicht vorhanden sind, fällt der dieser Gruppe zustehende Sitz der Gruppe der Hochschullehrer zu.

- (2) Die Kooperationskommission hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten für
- Studien- und Prüfungsordnungen
 - gemeinsame Lehrveranstaltungen
 - den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften
 - die Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben
 - die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen
 - neue interdisziplinäre Studiengänge.

§ 4

Einschreibung, Zweithörerschaft

- (1) Studenten, die das Fach Musikwissenschaft als Studiengang oder im Rahmen einer Studiengangkombination mit dem Ziel studieren, die Magisterprüfung oder die Promotion abzulegen, müssen an der Gesamthochschule eingeschrieben sein.
- (2) Beide Hochschulen erklären die Bereitschaft, Studenten der anderen Hochschule als Zweithörer zuzulassen.

§ 5

Mitwirkungsrecht bei Berufungen

Berufungskommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppe H 3 und H 4 sollen mit beratender Stimme angehören:

- a) Vertreter des Fachs Musik der Gesamthochschule, wenn Stellen der Musikhochschule im Fach Musikwissenschaft zu besetzen sind,
- b) Vertreter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule, wenn Stellen der Gesamthochschule im Fach Musik zu besetzen sind.

§ 6

Prüfungsrecht in akademischen Prüfungen

Die Parteien sind sich darin einig, daß die habilitierten Vertreter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule das Prüfungsrecht für Promotionen und Magisterprüfungen in dem von ihnen vertretenen Fach an der Gesamthochschule erhalten sollen. Die Gesamthochschule wird darauf hinwirken, daß der zuständige Fachbereich 4 entsprechende Bestimmungen in die Prüfungsordnungen aufnimmt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am 27.4.1976 in Kraft und wird zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Zeit endet das Vertragsverhältnis, wenn nicht die Parteien zuvor eine Verlängerung der Geltungsdauer beschließen.

§ 8

Appellationsinstanz

Ergeben sich bei der Durchführung der Kooperation Differenzen, die unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der beteiligten Hochschulen nicht beigelegt werden können, so werden die vertragsschließenden Parteien den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW um Entscheidung bitten.

Paderborn, den 27. April 1976

Für die Gesamthochschule
gez. Buttler
Kommissarischer Gründungsrektor

Für die Musikhochschule
gez. Stephani
Direktor